

Datum: _____

Ab 16 Jahre in die Disco

Seit dem 1. April 2003 ist ein neues Jugendschutzgesetz in Kraft getreten, nachdem folgende Kriterien erfüllt werden müssen, wenn Du 16 Jahre alt bist und eine Disco auch nach 24.00 Uhr besuchen möchtest:

1. Du musst **immer** einen Personalausweis mit dir führen (auch wenn Du 18 oder älter bist).
2. Wenn Du 16 Jahre alt bist, musst Du in Begleitung einer Personensorgeberechtigten (i. d. R. Eltern), oder einer erziehungsbeauftragten Person sein.
3. Die Personensorgeberechtigten können volljährigen Personen den Erziehungsauftrag schriftlich für einen Aufenthalt in der Disco erteilen. (Gilt auch bei Geschwistern oder anderen Verwandten)
4. Du musst dieses Schriftstück am Einlass vorzeigen und hinterlegen.
5. Deine volljährige Begleitperson darf die Veranstaltung nicht ohne dich verlassen.

Erziehungsbeauftragung

Gemäß des Jugendschutzgesetzes

Personensorgeberechtigte (i. d. R. die Eltern)	Eltern
Vorname: _____	Name: _____
Straße: _____	Wohnort: _____
Unter folgender Tel.-Nr. erreichbar: _____	_____

Übergibt den Erziehungsauftrag für	<input type="radio"/> Tochter	<input type="radio"/> Sohn	Jugendlicher
Vorname: _____	Name: _____		
Geburtsdatum: _____			

Für den Besuch der Discothek „Tanzlokal Hühnerstall“ am: _____

Auf genannte, erziehungsbeauftragte Person	Beauftragter
Vorname: _____	Name: _____
Straße: _____	Wohnort: _____
Geburtsdatum: _____	

Achtung!!!

Urkundenfälschung § 267 StGB

Ist eine strafbare Handlung und wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Unterschrift der Eltern

Unterschrift beauftragte Person